



Arbeitsmarktreport für den Bereich
des SGB II
Grundsicherung für Arbeitsuchende

Berichtsmonat: April 2017

KOMMUNEN
für Arbeit

jobcenter
Landkreis
AMMERLAND

Inhaltsverzeichnis

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende im April 2017	3
Arbeitslosenquote	4
Bedarfsgemeinschaften	5
Personen in Bedarfsgemeinschaften	6
Leistungsberechtigte	7
Arbeitslosenzahlen	8
Arbeitslosenzahlen nach Gemeinden SGB II	9
Arbeitslosenzahlen nach Gemeinden SGB III	10
Jugendarbeitslosigkeit	11
Integrationen	12
Integrationen nach Gemeinden	13
Förderleistungen und Fördermaßnahmen	14
Niedersachsenvergleich der Arbeitslosenquoten SGB II und SGB III	15
Niedersachsenvergleich der Arbeitslosenquoten SGB II	16
Niedersachsenvergleich der Arbeitslosenquoten SGB III	17
Glossar	18-21

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende im April 2017

Der Landkreis Ammerland nimmt seit dem 01.01.2005 als "zugelassener kommunaler Träger" die gesamten Aufgaben nach dem SGB II in eigener Verantwortung wahr. Damit ist er einer von bundesweit 108 Kreisen.

Neben der Auszahlung von Leistungen zum Lebensunterhalt gehört im Wesentlichen die Vermittlung in Arbeit zu den übernommenen Aufgaben.

Die Daten basieren hauptsächlich auf den offiziellen Daten zur Arbeitsmarktstatistik der Abteilung Statistik der Bundesagentur für Arbeit und werden vom Landkreis Ammerland ermittelt und gemeldet. Daneben erhebt das Jobcenter eigene Auswertungen in Ergänzung zur offiziellen Statistik.

Mit diesem Arbeitsmarktreport stellt das Jobcenter Ammerland der Verwaltung des Landkreises, den kreisangehörigen Kommunen, der Politik und der interessierten Öffentlichkeit einen monatlichen Überblick zur Verfügung.

Der aktuelle Berichtsmonat	
- auf einen Blick -	
Arbeitslosenquote gesamt	4,3
davon Arbeitslosenquote SGB II	2,2
Arbeitslose Personen gesamt	2.754
davon Arbeitslose Personen SGB II	1.404

Die Zahl der Arbeitslosen aus dem SGB II im Landkreis Ammerland sank gegenüber dem Vormonat um 10 Personen auf 1.404. Im Vergleich zum Vorjahresmonat stieg die Zahl um 80 Personen.

Die Arbeitslosenquote SGB II beträgt 2,2 %, im Vormonat lag sie bei ebenfalls 2,2 %. Im Vorjahresmonat lag die Quote bei 2,1%.

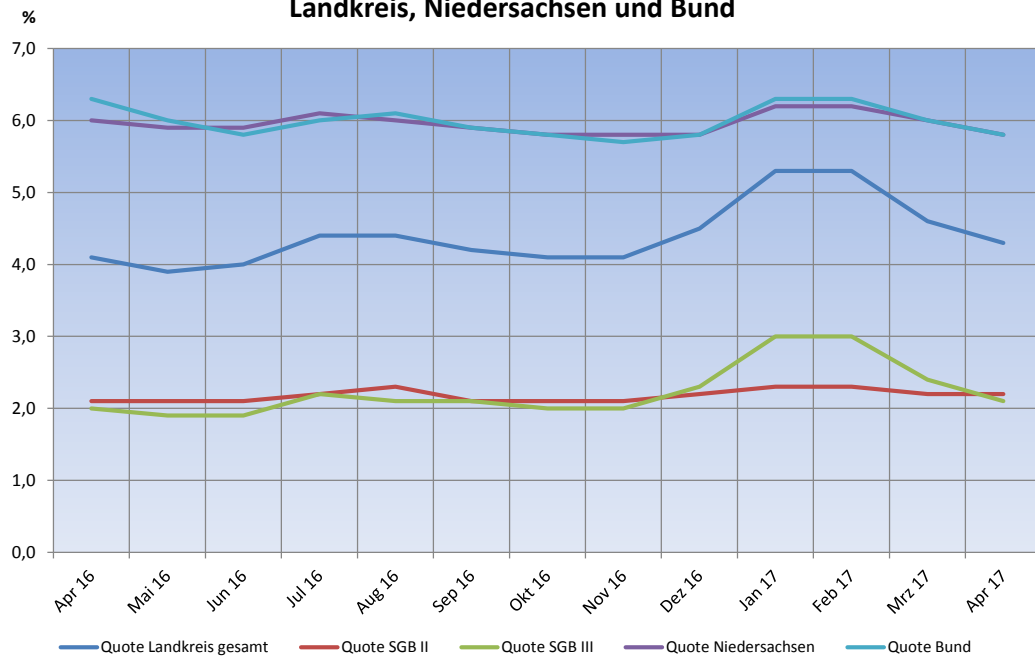
Detaillierte Entwicklungen für den Zeitraum eines Jahres können den folgenden Seiten entnommen werden. Es werden in den folgenden Tabellen Vormonats- und Vorjahresvergleiche vorgenommen. Die hier aufgezeigten Tendenzen werden durch Pfeile visuell dargestellt, diese beziehen sich stets auf den Vergleich zum Berichtsmonat.

Weitere Informationen zur Aufgabenwahrnehmung des Jobcenters Ammerland erhalten Sie unter:

http://www.ammerland.de/jobcenter_ammerland.php

Arbeitslosenquote (%)			
Merkmal	April 17	März 17	April 16
Arbeitslosenquote Landkreis	4,3	4,6 ↓	4,1 ↑
Quote SGB II	2,2	2,2 ↔	2,1 ↑
Quote SGB III	2,1	2,4 ↓	2,0 ↑
Quote Niedersachsen	5,8	6,0 ↓	6,0 ↓
Quote Bund	5,8	6,0 ↓	6,3 ↓

Entwicklung der Arbeitslosenquoten
Landkreis, Niedersachsen und Bund



Bedarfsgemeinschaften

Valide, endgültige Daten liegen nach einer Wartezeit von mehreren Monaten vor.

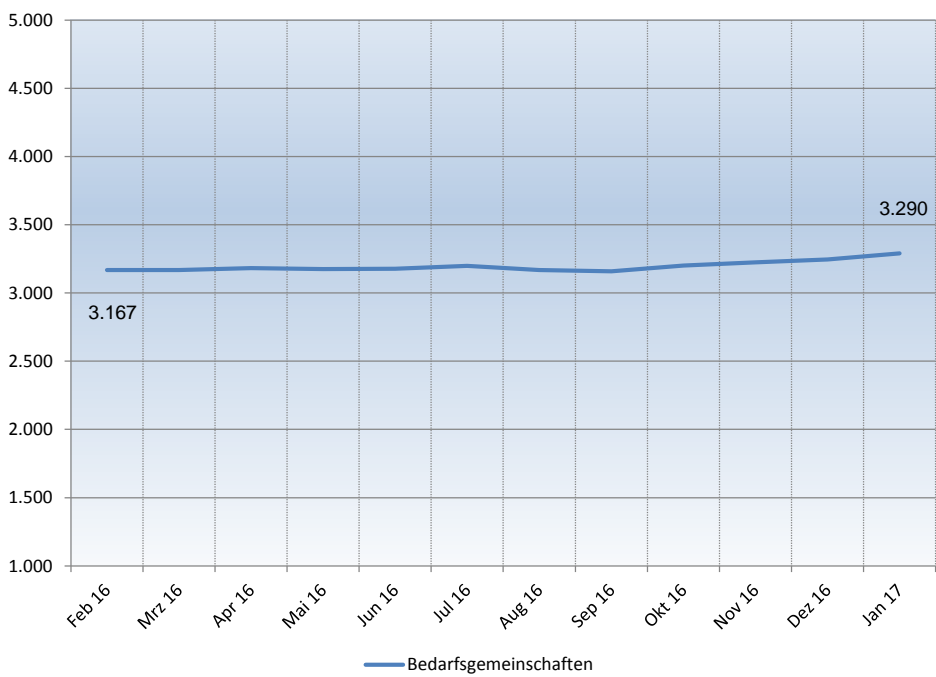
Merkmal

Januar 17

Bedarfsgemeinschaften

3.290

Entwicklung der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften

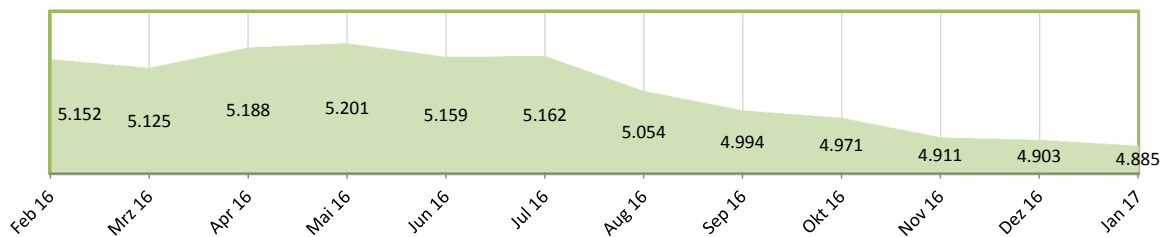


Personen in Bedarfsgemeinschaften

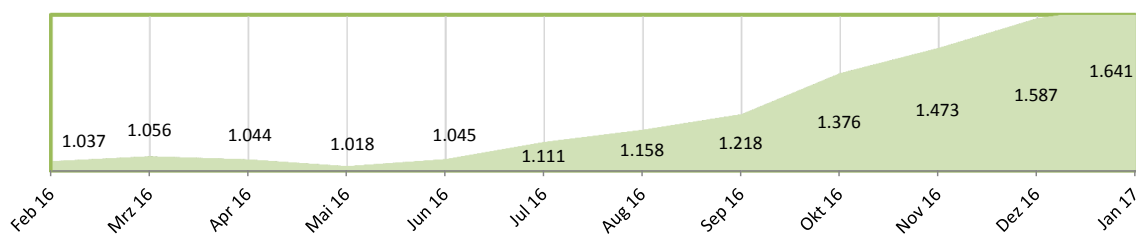
Valide, endgültige Daten liegen nach einer Wartezeit von mehreren Monaten vor.

Merkmal	Januar 17	%
Personen in Bedarfsgemeinschaften	6.490	
darunter:		
deutsch	4.885	75%
ausländisch	1.641	25%
männlich	3.159	49%
weiblich	3.405	52%

Entwicklung der Personen in Bedarfsgemeinschaften Deutsche



Entwicklung der Personen in Bedarfsgemeinschaften Ausländer

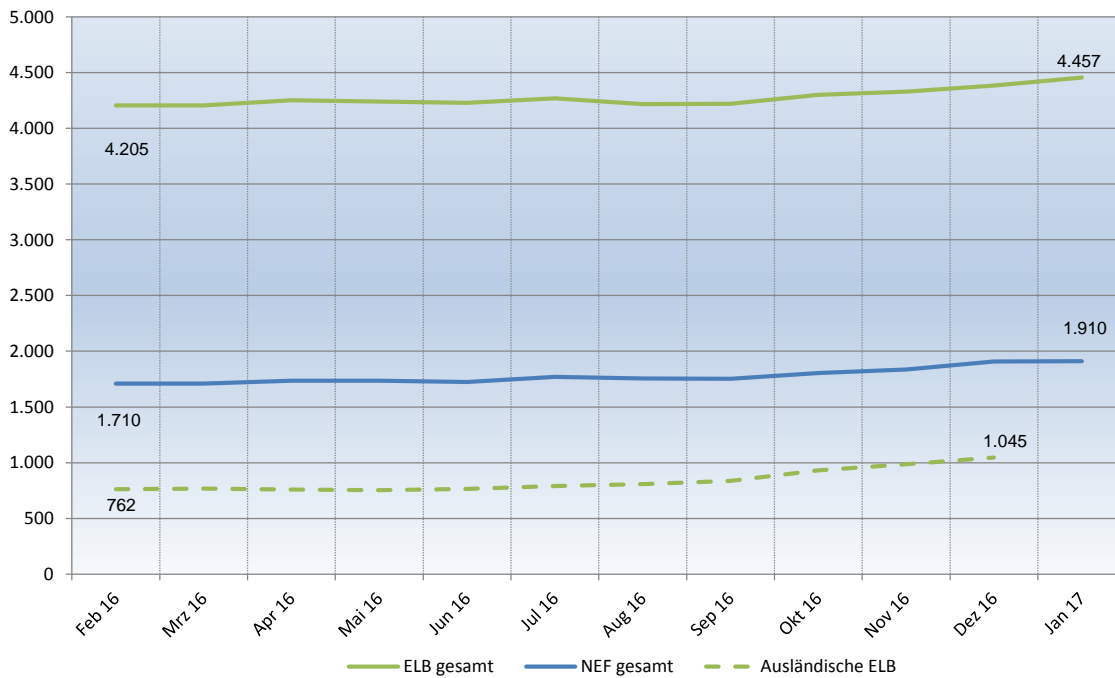


Leistungsberechtigte

Valide, endgültige Daten liegen nach einer Wartezeit von mehreren Monaten vor.

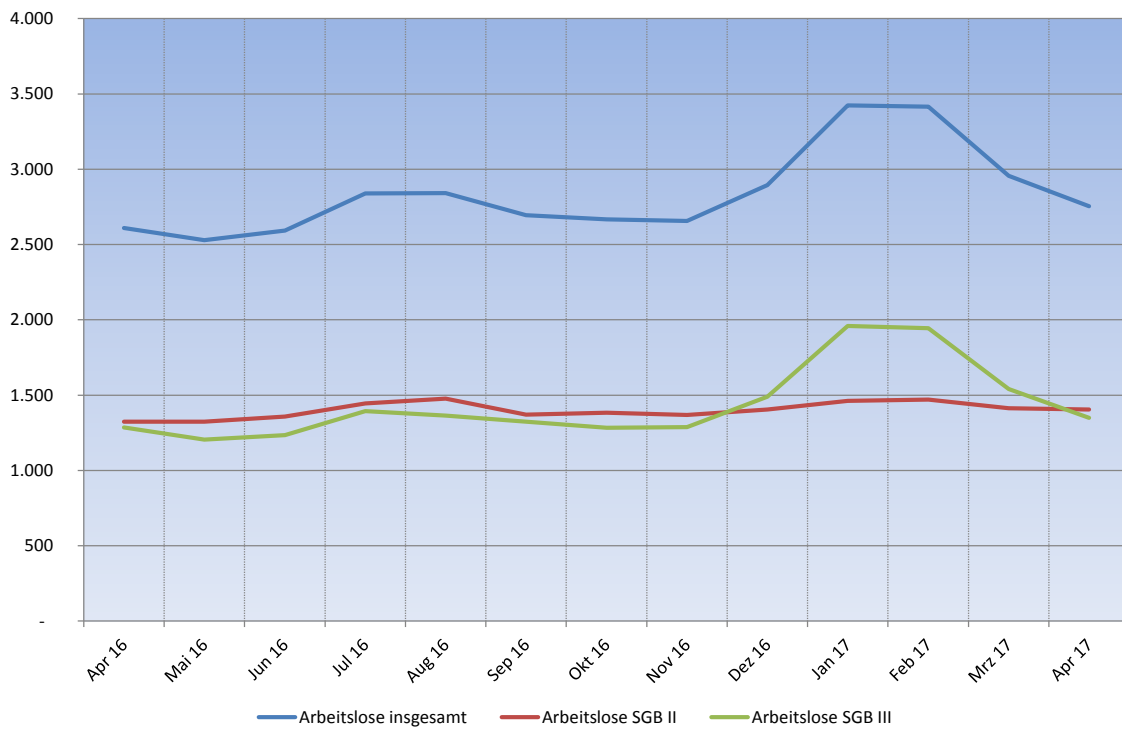
Merkmal	Januar 17	%
Erwerbsfähige Leistungsberechtigte	4.457	
darunter:		
männlich	2.082	47%
weiblich	2.375	53%
Ü55	761	17%
alleinerziehend	750	17%
Nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte	1.910	
Sonstige Leistungsberechtigte	19	
Personen ohne Leistungsanspruch	147	

Entwicklung der Anzahl der Leistungsberechtigten im Ammerland



Arbeitslosenzahlen			
Merkmal	April 17	März 17	April 16
Arbeitslose insgesamt	2.754	2.955 ↓	2.609 ↑
Arbeitslose SGB II	1.404	1.414 ↓	1.324 ↑
Arbeitslose SGB III	1.350	1.541 ↓	1.285 ↑

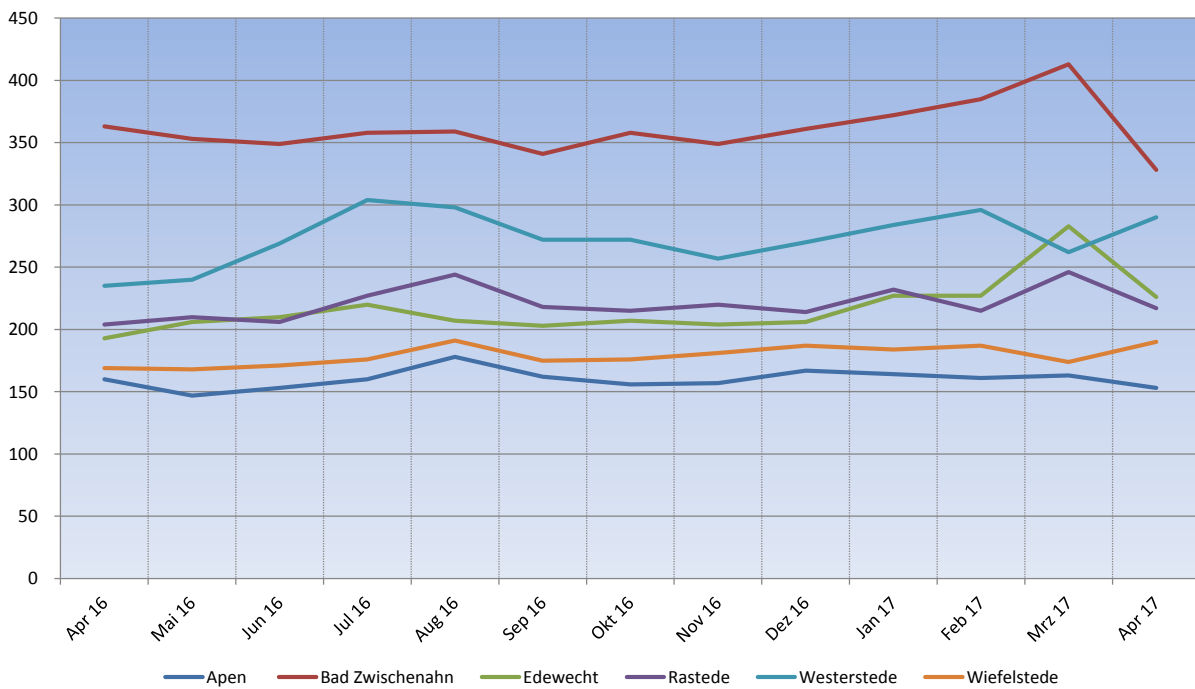
Anzahl der Arbeitslosen nach Rechtskreisen



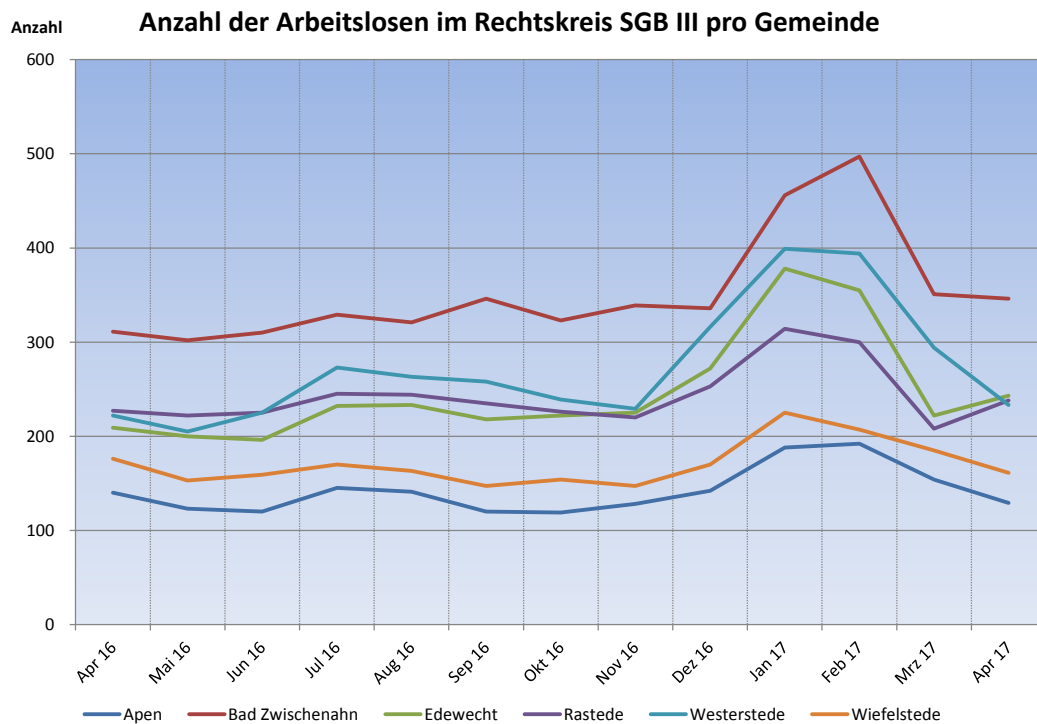
Arbeitslosenzahlen nach Gemeinden SGB II

Merkmal	April 17	März 17	April 16
Apen	153	163 ↓	160 ↓
Bad Zwischenahn	328	413 ↓	363 ↓
Edeweicht	226	283 ↓	193 ↑
Rastede	217	246 ↓	204 ↑
Westerstede	290	262 ↑	235 ↑
Wiefelstede	190	174 ↑	169 ↑

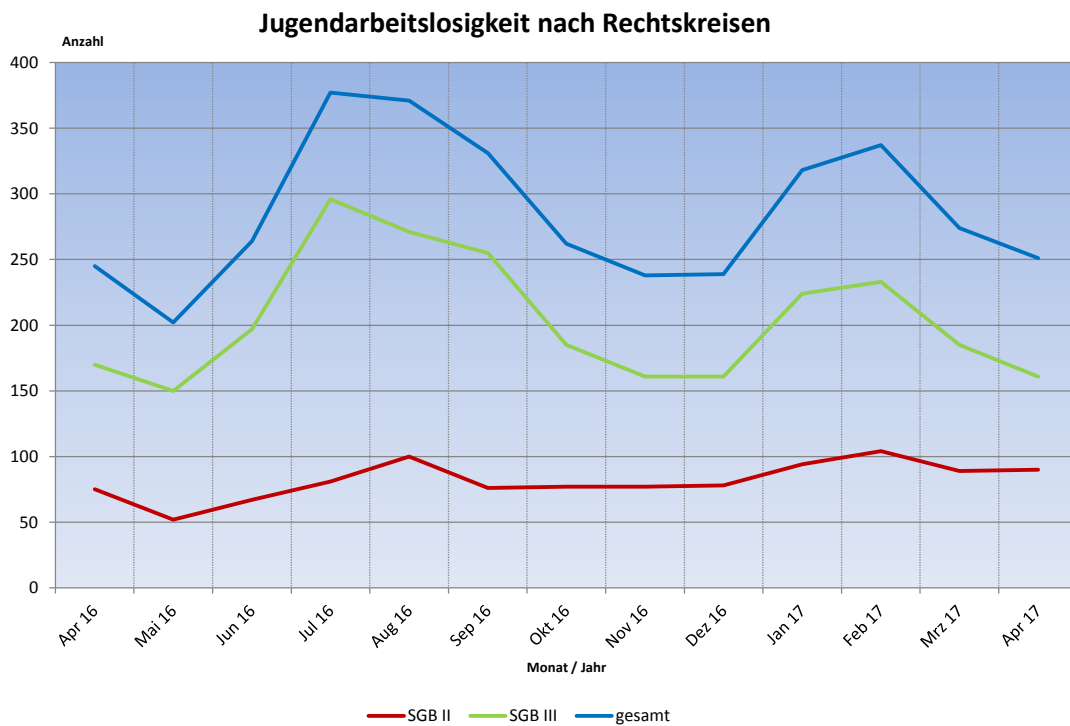
Anzahl der Arbeitslosen im Rechtskreis SGB II pro Gemeinde



Arbeitslosenzahlen nach Gemeinden SGB III			
Merkmal	April 17	März 17	April 16
Apen	129	154 ↓	140 ↓
Bad Zwischenahn	346	351 ↓	311 ↑
Edewecht	243	222 ↑	209 ↑
Rastede	238	208 ↑	227 ↑
Westerstede	233	294 ↓	222 ↑
Wiefelstede	161	185 ↓	176 ↓



Jugendarbeitslosigkeit			
Merkmal	April 17	März 17	April 16
Arbeitslose Jugendliche gesamt	251	274 ↓	245 ↑
SGB II	90	89 ↑	75 ↑
SGB III	161	185 ↓	170 ↓
Quote unter 25 Jahre	3,4	3,8 ↓	3,0 ↑
davon unter 20 Jahre	1,5	1,7 ↓	1,2 ↑



Integrationen nach § 48 a SGB II

Dezember 2016
Aktuellste Auswertung

Valide Daten zu Integrationen liegen nur mit einer Wartezeit von mehreren Monaten vor.

Beschäftigungsaufnahmen von eLb gesamt	49
---	-----------

darunter:

Ungeförderte sozialversicherungspflichtige Beschäftigung	38
--	----

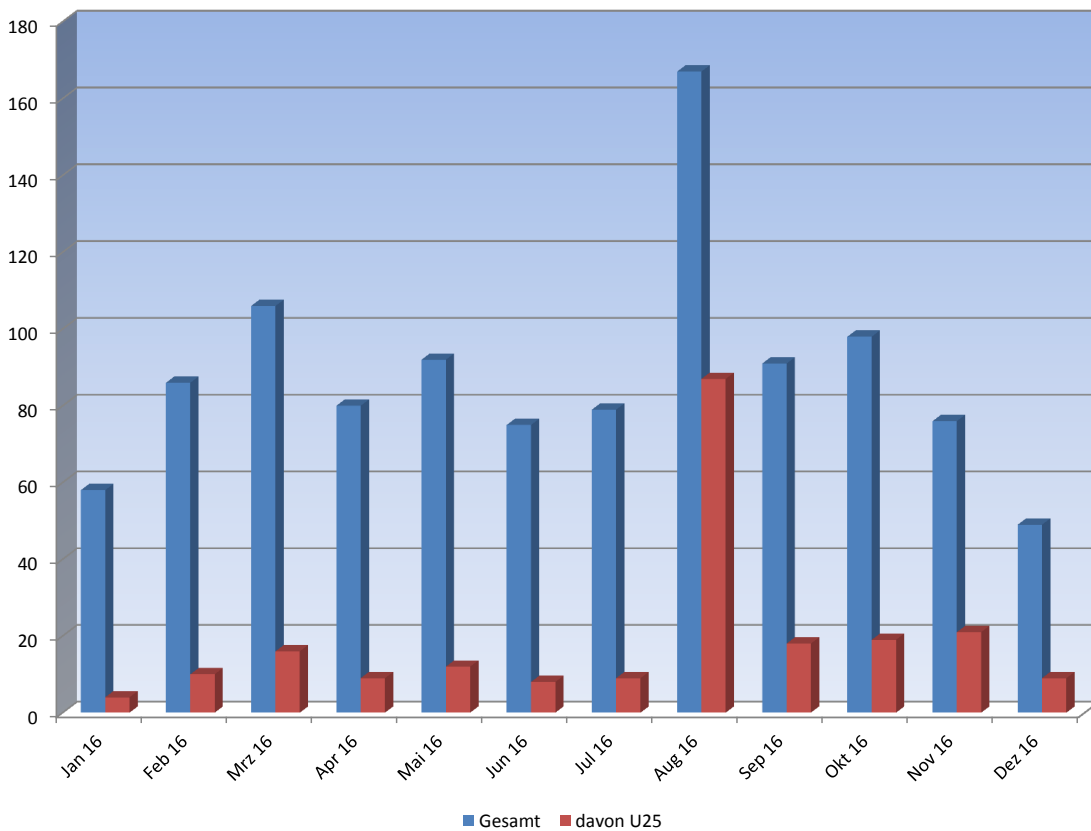
Duale Berufsausbildung	*
------------------------	---

Sonstiges	*
-----------	---

Beschäftigungsaufnahmen von eLb unter 25 Jahre gesamt	9
--	----------

* Zahlenwerte kleiner als 3 und Daten, aus denen rechnerisch auf Daten kleiner als 3 geschlossen werden kann, werden anonymisiert.

Anzahl der Integrationen



Integrationen nach § 48 a SGB II pro Team

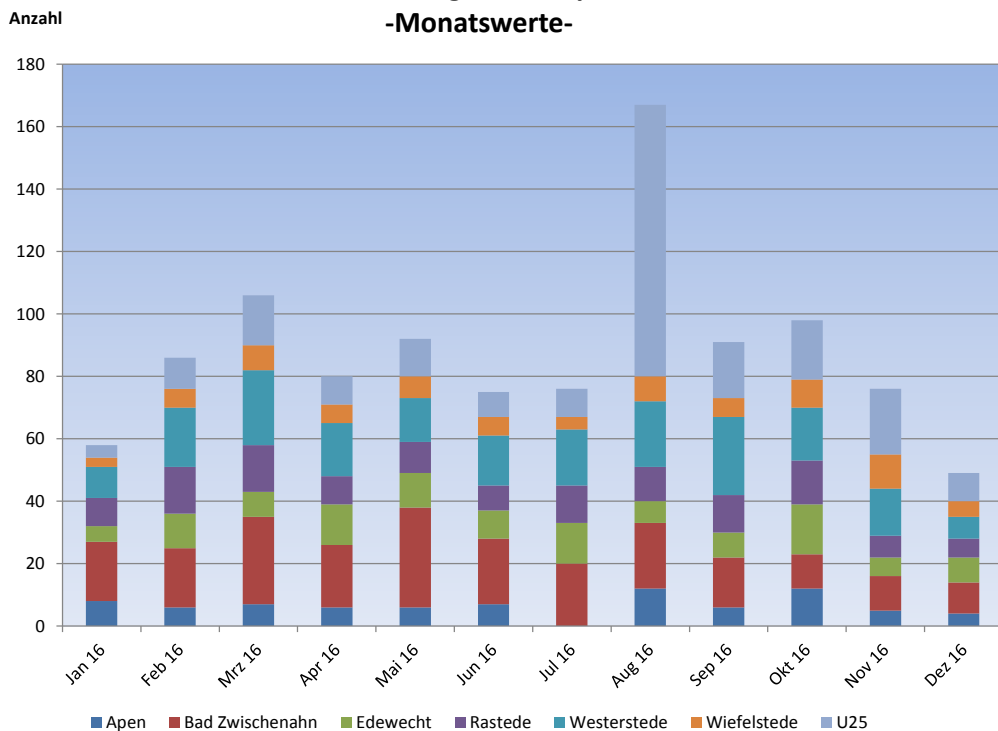
Januar 2016 bis einschl. Dezember 2016

Aktuellste Auswertung

Valide Daten zu Integrationen liegen nur mit einer Wartezeit von mehreren Monaten vor.

Beschäftigungsaufnahmen von eLb gesamt	1.054
darunter:	
Apen	79
Bad Zwischenahn	228
Edeweicht	115
Rastede	128
Westerstede	203
Wiefelstede	79
U25	222

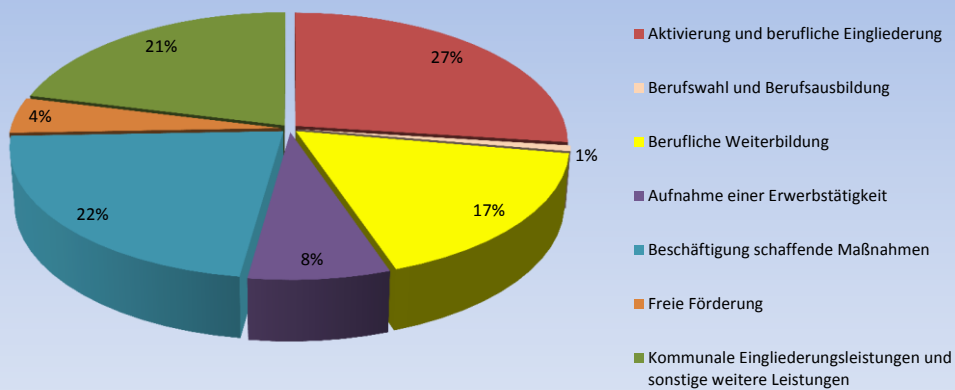
**Anzahl der Integrationen pro Team
-Monatswerte-**



Förderleistungen und Fördermaßnahmen

Merkmal	April 17	März 17
Teilnehmer gesamt	563	583
Aktivierung und berufliche Eingliederung	152	160
Berufswahl und Berufsausbildung	4	5
Berufliche Weiterbildung	96	110
Aufnahme einer Erwerbstätigkeit	42	47
Beschäftigung schaffende Maßnahmen	125	120
Freie Förderung	25	25
Kommunale Eingliederungsleistungen und sonstige weitere Leistungen	119	116

**Förderleistungen und Fördermaßnahmen
-prozentuale Anteile-**



Arbeitslosenquoten in Niedersachsen**SGB II und SGB III**

Ammerland aktuell	4,3
Ammerland Vormonat	4,6
Ammerland Vorjahr	4,1
Emsland	3,1
Osnabrück	3,5
Osterholz	3,8
Grafschaft Bentheim	3,9
Oldenburg	3,9
Vechta	4,0
Harburg	4,1
Diepholz	4,2
Ammerland	4,3
Rotenburg (Wümme)	4,4
Cloppenburg	4,7
Gifhorn	4,8
Verden	4,8
Friesland	5,1
Wolfsburg, Stadt	5,1
Cuxhaven	5,4
Nienburg (Weser)	5,4
Peine	5,4
Stade	5,6
Lüneburg	5,7
Wolfenbüttel	5,7
<i>Niedersachsen</i>	5,8
Braunschweig, Stadt	5,9
Leer	5,9
Northeim	5,9
Schaumburg	5,9
Wittmund	5,9
Göttingen	6,0
Uelzen	6,0
Heidekreis	6,2
Hildesheim	6,5
Aurich	6,7
Hameln-Pyrmont	6,7
Holz Minden	6,9
Helmstedt	7,0
Wesermarsch	7,0
Region Hannover	7,1
Celle	7,2
Goslar	7,3
Oldenburg (Oldenburg), Stadt	7,4
Osnabrück, Stadt	7,6
Lüchow-Dannenberg	8,3
Emden, Stadt	8,8
Delmenhorst, Stadt	10,5
Salzgitter, Stadt	11,0
Wilhelmshaven, Stadt	11,5

fett: kommunale Jobcenter

Arbeitslosenquoten in Niedersachsen SGB II

Ammerland aktuell	2,2
Ammerland Vormonat	← 2,2
Ammerland Vorjahr	↑ 2,1
Emsland	1,5
Osnabrück	1,7
Oldenburg	2,0
Osterholz	2,0
Ammerland	2,2
Harburg	2,2
Vechta	2,3
Diepholz	2,5
Grafschaft Bentheim	2,6
Rotenburg (Wümme)	2,8
Gifhorn	2,9
Verden	2,9
Cloppenburg	3,0
Friesland	3,1
Leer	3,2
Wittmund	3,3
Nienburg (Weser)	3,4
Peine	3,4
Wolfsburg, Stadt	3,4
Cuxhaven	3,6
Lüneburg	3,7
Stade	3,7
Wolfenbüttel	3,7
<i>Niedersachsen</i>	3,8
Northeim	3,8
Schaumburg	3,9
Uelzen	3,9
Göttingen	4,0
Braunschweig, Stadt	4,1
Heidekreis	4,1
Hildesheim	4,3
Aurich	4,5
Hameln-Pyrmont	4,6
Holz Minden	4,7
Celle	4,8
Wesermarsch	4,8
Goslar	4,9
Helmstedt	4,9
Region Hannover	5,2
Oldenburg (Oldenburg), Stadt	5,3
Lüchow-Dannenberg	5,4
Osnabrück, Stadt	5,4
Emden, Stadt	6,2
Delmenhorst, Stadt	7,9
Salzgitter, Stadt	8,4
Wilhelmshaven, Stadt	9,0

fett: kommunale Jobcenter

Arbeitslosenquoten in Niedersachsen SGB III

Ammerland aktuell	2,1
Ammerland Vormonat	2,4
Ammerland Vorjahr	2,0
Grafschaft Bentheim	1,4
Emsland	1,5
Rotenburg (Wümme)	1,6
Vechta	1,6
Cloppenburg	1,7
Diepholz	1,7
Osnabrück	1,7
Osterholz	1,7
Wolfsburg, Stadt	1,7
Cuxhaven	1,8
Braunschweig, Stadt	1,9
Friesland	1,9
Gifhorn	1,9
Göttingen	1,9
Harburg	1,9
Oldenburg	1,9
Peine	1,9
Region Hannover	1,9
Stade	1,9
Verden	1,9
Lüneburg	2,0
<i>Niedersachsen</i>	2,0
Nienburg (Weser)	2,0
Schaumburg	2,0
Wolfenbüttel	2,0
Ammerland	2,1
Hamelnd-Pyrmont	2,1
Heidekreis	2,1
Helmstedt	2,1
Holz Minden	2,1
Northeim	2,1
Oldenburg (Oldenburg), Stadt	2,1
Uelzen	2,1
Aurich	2,2
Hildesheim	2,2
Osnabrück, Stadt	2,2
Wesermarsch	2,2
Goslar	2,3
Celle	2,4
Wilhelmshaven, Stadt	2,5
Emden, Stadt	2,6
Wittmund	2,6
Delmenhorst, Stadt	2,7
Leer	2,7
Salzgitter, Stadt	2,7
Lüchow-Dannenberg	2,9

fett: kommunale Jobcenter

Glossar

Zweites Sozialgesetzbuch (SGB II):

Das Zweite Sozialgesetzbuch regelt die Grundsicherung für Arbeitsuchende in der Bundesrepublik Deutschland. Es regelt die Förderung von erwerbsfähigen Personen ab 15 und unter 65 Jahren sowie deren Angehörigen, soweit diese ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln bestreiten können.

Drittes Sozialgesetzbuch (SGB III):

Das Dritte Sozialgesetzbuch regelt das deutsche Arbeitsförderungsrecht. Es umfasst sämtliche Leistungen und Maßnahmen zur Arbeitsförderung und enthält außerdem Regelungen zur Arbeitslosenversicherung.

Kommunales Jobcenter:

Andere Bezeichnung für: zugelassener kommunaler Träger. Im Rahmen der Experimentierklausel (§6a SGB II (alte Fassung)) wurde 69 Trägern die Wahrnehmung aller Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende zur alleinigen Wahrnehmung übertragen. Diese Zulassungen wurden über den 31.12.2010 hinaus unbefristet verlängert. Darüber hinaus wurden 41 weitere Träger zugelassen, die ab dem 01.01.2012 die Aufgaben der Grundsicherung wahrnehmen.

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte:

Als erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) gelten gem. § 7 SGB II Personen, die

- das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a SGB II noch nicht erreicht haben,
- erwerbsfähig sind,
- hilfebedürftig sind und
- ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Als erwerbsfähig gilt gem. § 8 SGB II, wer nicht durch Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts mindestens 3 Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Hilfebedürftig ist gem. § 9 SGB II, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen erhält. Bis zum 31.03.2011 wurden ELB als erwerbsfähige Hilfebedürftige (eHb) bezeichnet.

Arbeitslose:

Empfänger von Leistungen nach dem SGB II sind arbeitslos, wenn sie

- nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen oder weniger als 15 Stunden pro Woche arbeiten
- eine versicherungspflichtige zumutbare Beschäftigung suchen und dabei den Vermittlungsbemühungen zur Verfügung stehen und
- sich bei einer Agentur für Arbeit/Jobcenter arbeitslos gemeldet haben

Teilnehmer an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik gelten nicht als arbeitslos.

Glossar

Bedarfsgemeinschaft:

Eine Bedarfsgemeinschaft (BG) bezeichnet eine Konstellation von Personen, die im selben Haushalt leben und gemeinsam wirtschaften. Eine Bedarfsgemeinschaft (nach § 7 SGB II) hat mindestens einen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Des weiteren zählen dazu:

- weitere erwerbsfähige Leistungsberechtigte,
- die im Haushalt lebenden Eltern oder der im Haushalt lebende Elternteil eines unverheirateten erwerbsfähigen Kindes, welches das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und der/die im Haushalt lebende/r Partner/-in dieses Elternteils,
- als Partner/-in des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten
 - die/der nicht dauernd getrennt lebende Ehegattin/Ehegatte
 - der/die nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner/-in
 - eine Person, die mit dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen.
- die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder der in den ersten drei aufgezählten Punkten genannten Personen, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen beschaffen können.

Der Begriff der Bedarfsgemeinschaft ist enger gefasst als derjenige der Haushaltsgemeinschaft respektive Wohnungsgemeinschaft, zu der alle Personen gehören, die auf Dauer mit einer Bedarfsgemeinschaft in einem Haushalt leben und wirtschaften. So zählen z.B. Großeltern und Enkelkinder sowie sonstige Verwandte und Verschwägerter nicht zur Bedarfsgemeinschaft. Von jedem Mitglied der Bedarfsgemeinschaft wird erwartet, dass es sein Einkommen und Vermögen zur Deckung des Gesamtbedarfs aller Angehörigen der Bedarfsgemeinschaft einsetzt (Ausnahme: Kinder), eine sog. bedingte Einstandspflicht.

Zweckgemeinschaften (z.B. Studenten-WGs) fallen nicht unter die Definition der Bedarfsgemeinschaft.

Nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte / Sozialgeldempfänger:

Als Sozialgeldempfänger gelten gem. § 19 Abs.1 SGB II Personen, die

- nicht erwerbsfähig sind
- mit einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, der selbst dem Grund nach Leistungen nach dem SGB II beanspruchen kann, in einer Bedarfsgemeinschaft im Sinne des § 7 Abs. 3 SGB II leben und
- keinen Anspruch auf Grundsicherung nach § 41 SGB XII haben.

Sonstige Leistungsberechtigte:

Zu den sonstigen Leistungsberechtigten (SLB) gehören alle leistungsberechtigten Personen, die keinen Anspruch auf Gesamtregelung (ALG II oder Sozialgeld) haben, dafür jedoch ausschließlich eine der folgenden Leistungen erhalten:

- Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung zur Vermeidung der Hilfebedürftigkeit nach § 26 SGB II Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 3
- Leistungen für Auszubildende nach § 27 SGB II
- Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II.

Nicht Leistungsberechtigte:

Hierunter fallen

- vom Leistungsanspruch ausgeschlossene Personen, die selbst keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben, obwohl sie ggf. mit ihrem Einkommen und Vermögen für die anderen BG-Mitglieder eintreten müssen. Darunter fallen beispielsweise Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und Personen mit Anspruch auf BAföG/BAB oder Altersrente.
- Kinder ohne Leistungsanspruch, die als minderjährige und unverheiratete Kinder in Bedarfsgemeinschaften leben und ihren individuellen Bedarf durch eigenes Einkommen decken können, also individuell nicht hilfebedürftig sind.

Glossar

U25:

Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Ü55:

Personen, die das 55. Lebensjahr vollendet haben.

Erläuterungen zur Fördersystematik:

Aktivierung und berufliche Eingliederung:

In diese Kategorie fallen unter anderem Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, Maßnahmen aus dem Vermittlungsbudget, aber auch Probebeschäftigung und Arbeitshilfen für behinderte Menschen sowie der Vermittlungsgutschein.

Berufswahl und Berufsorientierung:

In diesen Bereich fallen unter anderem Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung behinderter und schwerbehinderter Menschen, die Einstiegsqualifizierung und Leistungen zur Unterstützung und Förderung der Berufsausbildung.

Berufliche Weiterbildung:

Hierunter werden die Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung nach § 81 ff. SGB III abgebildet.

Aufnahme einer Erwerbstätigkeit:

Hierunter werden Eingliederungszuschüsse an Arbeitgeber, Einstiegsgeld und Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen zusammengefasst.

Beschäftigung schaffende Maßnahmen:

Bei Beschäftigung schaffenden Maßnahmen handelt es sich um Arbeitsgelegenheiten, Förderung von Arbeitsverhältnissen und dem Programm der Bürgerarbeit (Beschäftigungsphase).

Freie Förderung:

Die Freie Förderung nach § 16f SGB II bietet die Möglichkeit, die bestehenden Instrumente unter Beachtung des Umgehungs- und Aufstockungsverbots zu erweitern.

Sonstige Förderung:

In der Sonstigen Förderung werden unter anderem die kommunalen Eingliederungsleistungen wie Schuldnerberatung, psychosoziale Beratung oder Kinderbetreuung zusammengefasst.

Landkreis Ammerland
Ammerlandallee 12
26655 Westerstede

Ansprechpartner:
Frau Zitterbart
a.zitterbart@ammerland.de
Telefon: 04488 – 56-4851
Fax: 04488 – 56-1599
http://www.ammerland.de/jobcenter_ammerland.php

